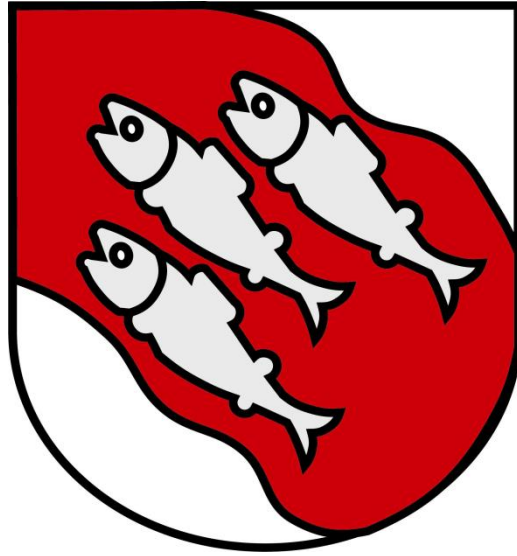


Einwohnergemeinde Röthenbach i. E.



Schulreglement 2012

mit Änderungen bis 31.12.2024

INHALTSVERZEICHNIS

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	4
Aufgabe	4
Grundsätze	4
Volksschulwesen	4
II. ORGANISATION UND SCHULBESUCH	4
A ORGANISATION	4
Grundsatz	4
Primarstufe	4
Sekundarstufe I	5
B SCHULBESUCH UND SCHULSTANDORTE	5
Kindergarten	5
Klassenzuteilung der Schülerinnen und Schüler	5
Schulbesuch ausserhalb der Wohngemeinde	5
Besondere Massnahmen im Kindergarten und in der Volksschule	5
Schulstandort	5
III SCHULORGANE	6
Bestand	6
A GEMEINDERAT	6
Grundsatz	6
Zuständigkeiten	6
Schulsekretariat	6
B SCHULKOMMISSION	7
Bestand	7
Wählbarkeit und Wahl	7
Amtsdauer und Amtszeitbeschränkung	7
Beschlussfähigkeit	7
Beschlussfassung	7
Protokollführung	7
Ressorts und Arbeitsgruppen	8
Zuständigkeiten	8
Ausstand	9
Sorgfalts- und Schweigepflicht	9
Sitzungsgeld	9
C SCHULLEITUNG	9
Grundsatz	9
Organisation	9
Aufgaben	9
IV MITWIRKUNG DER ELTERN UND DER SCHÜLERINNEN UND SCHÜLER	10
Mitwirkung der Eltern	10
Mitwirkung der Schülerinnen und Schüler	10
V GESUNDHEITSDIENSTE	10
Schulärztlicher Dienst	10
Schulzahnärztlicher Dienst	10
VI ANGEBOTE DER GEMEINDE	10
Tagesschule	10
Schulsozialarbeit	11
Erwachsenenbildung	11

Weitere Angebote	11
VII HAUSWART	11
Zusammenarbeit	11
Pflichtenheft	11
Anstellung und Unterstellung	12
VIII RECHTSPFLEGE	12
Regionales Schulinspektorat	12
IX ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN	12
Ausführungs-bestimmungen	12
Bisherige Schulkommission	12
Schulkommission nach neuem Recht	12
Inkrafttreten	12

	I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN
<i>Aufgabe</i>	Art. 1 Die Gemeinde Röthenbach erfüllt die ihr übertragenen Aufgaben im Bereich des Bildungswesens nach den Vorschriften des kantonalen Rechts.
<i>Grundsätze</i>	Art. 2 ¹ Die Gemeinde richtet die Organisation des Bildungswesens auf die Bedürfnisse der Bevölkerung aus und berücksichtigt die besonderen Verhältnisse der Gemeinde. ² Sie unterstützt und fördert die Qualitätsentwicklung an der Volksschule und der weiteren Bildungsangebote nach Artikel 34 bis 37 dieses Reglements.
<i>Volksschulwesen</i>	Art. 3 Das Volksschulwesen der Gemeinde Röthenbach umfasst: a. die Volksschule mit zwei Jahren Kindergarten, sechs Jahren Primarstufe und drei Jahren Sekundarstufe I Realniveau, unter Vorbehalt von Art. 6 Abs. 2; b. die besonderen Massnahmen im Kindergarten und in der Volksschule nach Artikel 17 des Volksschulgesetzes vom 19. März 1992;¹ c. die Gesundheitsdienste; d. weitere Angebote nach Artikel 34 bis 37 dieses Reglements.
	II. ORGANISATION UND SCHULBESUCH
	A ORGANISATION
<i>Grundsatz</i>	Art. 4 ¹ Das Volksschulwesen der Gemeinde Röthenbach wird in einer Organisationseinheit - nachfolgend „Schule Röthenbach“ genannt - nach Artikel 34 Volksschulgesetz ² geführt.
<i>Primarstufe</i>	Art. 5 ¹ Die Primarstufe umfasst die Schuljahre 1 bis 6. ² Der Kindergarten ist in der Primarstufe integriert.

¹ VSG; BSG 432.210

² VSG; BSG 432.210

<i>Sekundarstufe I</i>	Art. 6 ¹ Die Gemeinde Röthenbach bietet das Realniveau der Sekundarstufe I an. ² Die Schülerinnen und Schüler, die die Voraussetzungen für den Besuch des Sekundarniveaus oder der durchlässigen Oberstufe (Zyklus 3) erfüllen, können die Schule der Gemeinde Signau oder das Oberstufenzentrum Unterlangenegg besuchen. ³ Beschlüsse betreffend die interkommunale Zusammenarbeit mit den Sekundarschulverbänden nach Absatz 2 obliegen auf Antrag des Gemeinderats der Gemeindeversammlung nach Artikel 4 Buchstabe e des Organisationsreglements der Gemeinde Röthenbach.
	B SCHULBESUCH UND SCHULSTANDORTE
<i>Kindergarten</i>	Art. 7 Für das Kindergartenwesen gelten die Bestimmungen der kantonalen Schulgesetzgebung.
<i>Klassenzuteilung der Schülerinnen und Schüler</i>	Art. 8 Die Zuteilung der Schülerinnen und Schüler zu den jeweiligen Klassen erfolgt durch die Schul-leitung.
<i>Schulbesuch ausserhalb der Wohngemeinde</i>	Art. 9 Der Gemeinderat kann mit Gemeinden, aus denen Schülerinnen und Schüler den Kindergarten oder die Volksschule in der Gemeinde Röthenbach besuchen oder in denen Schülerinnen und Schüler aus der Gemeinde Röthenbach unterrichtet werden, auf Antrag der Schulkommission Verträge oder Vereinbarungen abschliessen.
<i>Besondere Massnahmen im Kindergarten und in der Volksschule</i>	Art. 10 ¹ Der Besuch von Angeboten im Rahmen der besonderen Massnahmen durch die Schülerinnen und Schüler der Gemeinde Röthenbach erfolgt gemäss kantonalen Verordnung über die besonderen Massnahmen vom 19. September 2007³. ² Der Gemeinderat regelt das Nähere, insbesondere Modell und Konzept, auf Antrag der Schulkommission. ³ Der Gemeinderat kann betreffend die interkommunale Zusammenarbeit im Bereich der besonderen Massnahmen im Kindergarten und in der Volksschule Vereinbarungen mit den beteiligten Gemeinden abschliessen vorbehältlich Artikel 4 Buchstabe e des Organisationsreglements der Gemeinde Röthenbach.
<i>Schulstandort</i>	Art. 11 Schulstandort ist die Schulanlage im Dorf Röthenbach.

³ BMV; BSG 432.271.1

	III SCHULORGANE
<i>Bestand</i>	Art. 12 Schulorgane der Gemeinde Röthenbach sind: a. der Gemeinderat; b. die Schulkommission; c. die Schulleitung.
	A GEMEINDERAT
<i>Grundsatz</i>	Art. 13 Der Gemeinderat gewährleistet die politische Führung der Volksschule und der weiteren Angebote nach Artikel 1 dieses Reglements.
<i>Zuständigkeiten</i>	Art. 14 ¹ Der Gemeinderat schlägt der Gemeindeversammlung fünf Schulkommissionsmitglieder zur Wahl vor nach Artikel 3 Buchstaben c des Organisationsreglements der Gemeinde Röthenbach und nach Artikel 16 dieses Reglements. ² Der Gemeinderat entscheidet nach Artikel 47 Absatz 1 des Volksschulgesetzes vom 19. März 1992 ⁴ auf Antrag der Schulkommission über: a. die Eröffnung und Aufhebung von Schulstandorten und Klassen; b. die Einführung und Aufhebung von fakultativem Unterricht; c. die Einführung und Aufhebung von Bildungsangeboten. ³ Der Gemeinderat entscheidet nach Anhören der Schulkommission und der zuständigen Stellen der Verwaltung über die Schulraumplanung. ⁴ Der Gemeinderat regelt a. die Modalitäten für die Erarbeitung des Voranschlags sowie über das Kredit- und Rechnungswesen im Schulwesen der Gemeinde; b. die schulfremde Benutzung der Schulanlagen; c. den Schülerinnen- und Schülertransport insbesondere die Organisation und Finanzierung auf Antrag der Schulkommission in einer Verordnung. ⁵ Er kann für die interkommunale Zusammenarbeit mit andern Gemeinden Vereinbarungen treffen vorbehältlich Artikel 4 Buchstabe e des Organisationsreglements der Gemeinde Röthenbach.
<i>Schulsekretariat</i>	Art. 15 ¹ Das Schulsekretariat erledigt die administrativen Arbeiten der Schulkommission, des Ressorts Bildung und der Schulleitung. ² Die Schulsekretärin oder der Schulsekretär untersteht administrativ dem Gemeindeschreiber oder der Gemeindeschreiberin der Gemeinde Röthenbach. ³ Die Aufgaben und Zuständigkeiten der Schulsekretärin oder des Schulsekretärs sind im Pflichtenheft geregelt.

⁴ VSG; BSG 432.210

	⁴ Der Gemeinderat stellt die Schulsekretärin oder den Schulsekretär nach Anhören der Schul-kommission und der Schulleitung an. ⁵ Das Nähere, insbesondere den Beschäftigungsgrad und die Entschädigung, regelt der Gemeinderat.
	B SCHULKOMMISSION
<i>Bestand</i>	Art. 16 ¹ Die Schulkommission Röthenbach besteht aus fünf Mitgliedern. Eine Vertretung aller drei Ortsbezirke Gauchern, Oberei und Dorf ist anzustreben. ² Die Vorsteherin oder der Vorsteher des Ressorts Bildung des Gemeinderats ist von Amtes wegen Mitglied der Schulkommission und führt diese. ³ Im Übrigen konstituiert sich die Schulkommission selbst. ⁴ Die Schulleitung nimmt an den Sitzungen ohne Stimmrecht aber mit Antragsrecht teil.
<i>Wählbarkeit und Wahl</i>	Art. 17 ¹ Wählbar sind in der Gemeinde stimmberechtigte Personen nach Artikel 42 Buchstabe b des Organisationsreglements der Gemeinde Röthenbach. Dabei ist eine ausgewogene Vertretung der Geschlechter anzustreben. ² Unvereinbarkeit und Verwandtenausschluss richten sich nach den Artikeln 36 und 37 des Gemeindegesetzes vom 16. März 1998⁵.
<i>Amts-dauer und Amtszeitbeschränkung</i>	Art. 18 ¹ Die Amtsdauer richtet sich nach Artikel 46 des Organisationsreglements der Gemeinde Röthenbach. ² Die Amtszeitbeschränkung richtet sich nach Artikel 47 der des Organisationsreglements der Gemeinde Röthenbach.
<i>Beschlussfähigkeit</i>	Art. 19 Die Schulkommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.
<i>Beschlussfassung</i>	Art. 20 ¹ Bei Abstimmungen einschliesslich der Anstellungen von Schulleitungspersonen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. ² Die Präsidentin oder der Präsident stimmt mit und fällt bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.
<i>Protokollführung</i>	Art. 21 Die Sitzungen der Schulkommission werden protokolliert. Für die Protokollführung ist das Schulsekretariat verantwortlich.

⁵ GG; BSG 170.11

<i>Ressorts und Arbeitsgruppen</i>	Art. 22 ¹ Die Schulkommission bildet Ressorts und weist diese den Mitgliedern zu. ² Sie kann für das Bearbeiten bestimmter Gebiete Arbeitsgruppen bilden. ³ Die Ressortverantwortlichen und Arbeitsgruppen informieren die Schulkommission über Verlauf und Ergebnisse ihrer Arbeit und können der Schulkommission Anträge stellen. ⁴ Für allfällige Entschädigungen gilt das Personalreglement der Gemeinde Röthenbach.
<i>Zuständigkeiten</i>	Art. 23 ¹ Die Schulkommission ist die unmittelbare Aufsichts- und Verwaltungsbehörde der Volksschulen und der weiteren Angebote nach Artikel 3 dieses Reglements. Im Rahmen des übergeordneten Rechts entscheidet sie in strategischen Fragen und nimmt die Aufgaben gemäss der entsprechenden kantonalen Gesetzgebung wahr. ² Im Weiteren befasst sie sich mit Fragen, die ihr vom Gemeinderat und von der Schulleitung unterbreitet werden. ³ Insbesondere kommen ihr folgende Aufgaben zu: Die Schulkommission a. erlässt ein Leitbild der Volksschule der Gemeinde Röthenbach; b. stellt die Schulleitung an, führt sie, erlässt deren Pflichtenhefte und regelt die Organisation der Schulleitung; c. stellt die Lehrpersonen an unter Einbezug der Schulleitung; d. stellt die Tagesschulleitung an, führt sie, erlässt deren Pflichtenhefte und regelt die Organisation der Tagesschule; e. regelt das Stellvertretungswesen für die Schulleitung; f. genehmigt Konzepte, insbesondere für die Personalführung, die Qualitätssicherung, die Behandlung von Konfliktsituationen, die Behandlung von Notfall- und Krisensituationen sowie für die Information und Kommunikation; g. regelt die Ferienverteilung nach Artikel 8 Absatz 3 und 4 Volksschulgesetz⁶ ; h. regelt Art und Umfang der Mitwirkung der Schülerinnen und Schüler (Artikel 31). ⁴ Insbesondere stellt die Schulkommission dem Gemeinderat Antrag über a. die Eröffnung und Schliessung von Schulstandorten und Klassen; b. Modell und Konzept der besonderen Massnahmen im Kindergarten und in der Volksschule; c. die Regelung der Elternmitwirkung (Art 30); d. den Ausbau der Tagesschule (Art 34); e. den Ausbau und die Organisation der Erwachsenenbildung (Art 36); f. das Bereitstellen von Schulraum und Unterrichtseinrichtungen. ⁵ Die Schulkommission stellt dem Gemeinderat Antrag über den Voranschlag für die Bereiche nach Artikel 3 und Artikel 14 Absatz 4 Buchstabe a dieses Reglements.

⁶ VSG; BSG 432.210

<i>Ausstand</i>	Art. 24 Die Pflicht zum Ausstand richtet sich nach Artikel 47 des Gemeindegesetzes vom 16. März 1998⁷.
<i>Sorgfalts- und Schweigepflicht</i>	Art. 25 Die Sorgfalts- und Schweigepflicht richtet sich nach Artikel 71 des Organisationsreglements der Gemeinde Röthenbach sowie nach den Bestimmungen des Datenschutzgesetzes⁸.
<i>Sitzungsgeld</i>	Art. 26 Die Mitglieder der Schulkommission haben Anrecht auf Sitzungsgelder nach dem Personalreglement der Gemeinde Röthenbach.
	C SCHULLEITUNG
<i>Grundsatz</i>	Art. 27 Der Schule Röthenbach nach Artikel 4 dieses Reglements steht eine Schulleitung vor.
<i>Organisation</i>	Art. 28 ¹ Die Schulleitung ist so organisiert, dass sie ihre Führungsfunktion wahrnehmen und den Ansprüchen einer geleiteten Schule entsprechen kann. ² Die Schulleitung kann von einer Person oder einer Co-Leitung ausgeübt werden. Bei Letzterem legt die Schulkommission den Beschäftigungsgrad beider Personen für die Schulleitungsfunktion fest. Beide Personen sind vorgängig anzuhören.
<i>Aufgaben</i>	Art. 29 ¹ Die Aufgaben der Schulleitung sind durch kantonale Vorschriften, durch dieses Reglement und im Pflichtenheft geregelt. ² Insbesondere obliegen der Schulleitung a. die pädagogische Leitung der Schule Röthenbach und die Sicherstellung der Organisation und Administration, die Personalführung, die Qualitätssicherung sowie die Eltern- und Informationsarbeit; b. das Umsetzen der Beschlüsse der Schulkommission; c. die Koordination mit der Leitung der Tagesschule; d. die Vorbereitung des Voranschlages der Schule Röthenbach; ³ Sie nimmt weitere Aufgaben wahr, die ihr das übergeordnete Recht zuweist. ⁴ Der Gemeinderat kann nach Anhören der Schulkommission der Schulleitung weitere Aufgaben überbinden, die über die Aufgaben der Schulleitung nach Artikel 89 der Verordnung über die Anstellung der Lehrpersonen⁹ hinausgehen. Das Nähere, insbesondere die Entschädigung, regelt der Gemeinderat auf Antrag der Schulkommission.

⁷ GG; BSG 170.11

⁸ KDSG; BSG 152.04

⁹ LAV; BSG 430.251.0

	IV MITWIRKUNG DER ELTERN UND DER SCHÜLERINNEN UND SCHÜLER
<i>Mitwirkung der Eltern</i>	Art. 30 Die Eltern werden im Sinne einer Mitwirkung in angemessener Weise ins Schulleben einbezogen.
<i>Mitwirkung der Schülerinnen und Schüler</i>	Art. 31 ¹ Die Schülerinnen und Schüler werden in die Gestaltung des Schullebens einbezogen. ² Die Schulkommission regelt die Mitwirkung der Schülerinnen und Schüler unter Einbezug der Schulleitung, der Lehrpersonen sowie der Schülerinnen und Schüler in einer Verordnung.
	V GESUNDHEITSDIENSTE
<i>Schulärztlicher Dienst</i>	Art. 32 ¹ Der schulärztliche Dienst wird in der Regel durch in der Region praktizierende Ärztinnen und Ärzte im Nebenamt besorgt. ² Die Schulärztinnen und Schulärzte werden von der Schulkommission gewählt. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre und stimmt mit derjenigen des Gemeinderats überein. Sie sind unbegrenzt wiederwählbar. ³ Die Untersuchungen der Kindergartenkinder, Schülerinnen und Schüler werden von der Schulleitung in Zusammenarbeit mit dem schulärztlichen Dienst organisiert. Im Übrigen gelten die kantonalen Vorschriften.
<i>Schulzahnärztlicher Dienst</i>	Art. 33 ¹ Der schulzahnärztliche Dienst wird in der Regel durch in der Region praktizierende Zahnärztinnen und Zahnärzte im Auftragsverhältnis besorgt. ² Die Schulzahnärztinnen und Schulzahnärzte werden von der Schulkommission durch Vertrag angestellt. ³ Das Nähere regelt der Gemeinderat. Im Übrigen gelten die kantonalen Vorschriften.
	VI ANGEBOTE DER GEMEINDE
<i>Tagesschule</i>	Art. 34 ¹ Die Gemeinde bietet die Tagesschule an. Massgebend sind die Artikel 14d ff des Volksschulgesetzes vom 19. März 1992 ¹⁰ und die kantonale Tagesschulverordnung vom 28. Mai 2008 ¹¹

¹⁰ VSG; BSG 432.210

¹¹ TSV; BSG 432.211.2

	² Die Tagesschule ist Teil der Volksschule. Lehrpersonen und Betreuungspersonen der Tagesschule sind zur Zusammenarbeit verpflichtet ³ Die Schulkommission erlässt in Zusammenarbeit mit der Tagesschulleitung das Konzept Tagesschulangebot. ⁴ Das Nähere, insbesondere die Anstellungsbedingungen und die Entschädigung, regelt der Gemeinderat auf Antrag der Schulkommission.
<i>Schulsozialarbeit</i>	Art. 35 ¹ Die Gemeinde kann Schulsozialarbeit anbieten. ² Die Schulkommission erlässt in Zusammenarbeit mit den Schulsozialarbeitenden das Konzept Schulsozialarbeit. ³ Lehrpersonen und Schulsozialarbeitende sind zur Zusammenarbeit verpflichtet. ⁴ Das Nähere, insbesondere die Anstellungsbedingungen und die Entschädigung, regelt der Gemeinderat auf Antrag der Schulkommission. ⁵ Wird das Angebot der Schulsozialarbeit regional organisiert, ist der Gemeinderat auf Antrag der Schulkommission befugt die entsprechenden Verträge oder Vereinbarungen abzuschliessen.
<i>Erwachsenenbildung</i>	Art. 36 ¹ Die Gemeinde kann Erwachsenenbildung anbieten. ² Der Gemeinderat kann für die interkommunale Zusammenarbeit im Bereich der Erwachsenenbildung mit andern Gemeinden Verträge oder Vereinbarungen abschliessen.
<i>Weitere Angebote</i>	Art. 37 ¹ Die Gemeinde kann weitere Angebote in den Bereichen Bildung, Sport und Kultur anbieten. ² Das Nähere regelt der Gemeinderat auf Antrag der Schulkommission.
	VII HAUSWART
<i>Zusammenarbeit</i>	Art. 38 Die Hauswarte und Hauswartinnen sowie die Lehrerschaft sind zur gegenseitigen Zusammen-arbeit verpflichtet.
<i>Pflichtenheft</i>	Art. 39 Das Pflichtenheft der Hauswarte wird durch den Gemeinderat erlassen. Die Schulleitung ist vorgängig anzuhören.

<i>Anstellung und Unterstellung</i>	Art. 40 ¹ Die Hauswarte und Hauswartinnen werden durch den Gemeinderat angestellt. Das für die Liegenschaften der Gemeinde zuständige Gemeinderatsmitglied und die Schulleitung werden im Auswahlverfahren einbezogen. ² Im schulbetrieblichen Bereich sind die Hauswarte und Hauswartinnen der Schulleitung unterstellt. ³ Im fachlichen Bereich sind die Hauswarte und Hauswartinnen dem für die Liegenschaften zuständigen Gemeinderatsmitglied unterstellt.
	VIII RECHTSPFLEGE
<i>Regionales Schulinspektorat</i>	Art. 41 Gestützt auf Artikel 72 Abs. 1 des Volksschulgesetzes vom 19. März 1992¹² können Verfügungen, welche die Schulkommission und die Schulleitung aufgrund dieses Gesetzes erlassen, beim regionalen Schulinspektorat angefochten werden.
	IX ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN
<i>Ausführungsbestimmungen</i>	Art. 42 ¹ Der Gemeinderat erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen zu diesem Reglement. zu Handen der Schulkommission. ² Die Schulkommission regelt die Umsetzung dieses Reglements, namentlich die Organisation der Schule und die Aufgaben der Schulleitung.
<i>Bisherige Schulkommission</i>	Art. 43 ¹ Die Schulkommission nach bisherigem Recht bleibt bis am 31.12.2011 im Amt. ² Sie nimmt bis zu diesem Zeitpunkt ihre Funktion als Aufsichts- und Verwaltungsbehörden nach bisherim Recht wahr.
<i>Schulkommission nach neuem Recht</i>	Art. 44 Der Amtsantritt der Schulkommission nach dem Recht dieses Reglements ist am 01.01.2012 .Die erste Amtsdauer beginnt am 01.01.2012 und endet am 31.12.2015.
<i>Inkrafttreten</i>	Art. 45 Dieses Reglement tritt am 01.01.2012 in Kraft.

¹² VSG; BSG 432.210

So beraten und angenommen an der ordentlichen Versammlung der Einwohnergemeinde Röthenbach i. E. vom 25. November 2011.

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE

Der Präsident:

Der Sekretär:

sig. R. Megert

sig. E. Lüthi

Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber hat dieses Reglement vom 21.10.2011 bis 21.11.2011 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage in den Amtsanzeiger Nrn. 42 und 45 vom 20.10.2011 und vom 10.11.2011 bekannt. Das Inkrafttreten ist im Amtsanzeiger Nr. 51 vom 22.12.2011 publiziert worden.

DER GEMEINDESCHREIBER

3538 Röthenbach i. E., 23. Dezember 2011

sig. E. Lüthi

Teilrevision 2014

Folgende Änderungen sind anlässlich der Gemeindeversammlung vom 28. November 2014 mit Wirkung ab 01.01.2015, genehmigt worden:

- Art. 14 und 16, fünf statt sieben Mitglieder in der Schulkommission
- Art. 16: Eine Vertretung aus allen Ortsteilen ist anzustreben.

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE

Der Präsident:

Der Sekretär:

Röthenbach i. E., 28. November 2014

sig. M. Sommer

sig. E. Lüthi

Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber hat dieses Reglement vom 29. Oktober 2014 bis 28. November 2014 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage in den Amtsanzeiger Nrn. 43 und 46 vom 23. Oktober 2014 und vom 13. November 2014 bekannt. Das Inkrafttreten ist im Amtsanzeiger Nr. 2 vom 8. Januar 2015 publiziert worden.

DER GEMEINDEVERWALTER

3538 Röthenbach i. E., 9. Januar 2015

sig. Chr. Bichsel

Teilrevision 2024

Folgende Änderungen sind anlässlich der Gemeindeversammlung vom 31. Mai 2024 mit Wirkung ab 1. August 2025, genehmigt worden:

- Art. 3 und 6, die Bezeichnung «Sekundarschulverband Signau» ist durch «Sitzgemeinde Signau» ersetzt worden. Weiter sind die Voraussetzungen für den Besuch des Sekundarniveaus oder der durchlässigen Oberstufe (Zyklus 3) formuliert worden.

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE

Der Präsident:

Der Sekretär:

Röthenbach i. E., 31. Mai 2024

sig. Matthias Sommer

sig. Christian Bichsel

Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber hat dieses Reglement vom 26. April 2024 bis 31. Mai 2024 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im Amtsanzeiger Oberes Emmental Nrn. 17 und 21 vom 25. April 2024 und 23. Mai 2024 bekannt. Das Inkrafttreten ist im Amtsanzeiger Oberes Emmental Nr. 2 vom 9. Januar 2025 publiziert worden.

DER GEMEINDEVERWALTER

3538 Röthenbach i. E., 10. Januar 2025

sig. Chr. Bichsel